



■ **Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.**

## **Kommunal-Info 1/2018**

**6. Februar 2018**

### **Inhalt**

---

	<b>Seite</b>
<b>Beschlussfassung im Gemeinderat .....</b>	<b>1-6</b>
<b>Demografische Entwicklung und Abfallwirtschaft .....</b>	<b>6-7</b>
<b>Ehrenamtliches Engagement .....</b>	<b>7-8</b>
<b>Erste Gedanken zu den Kommunalwahlen 2019 .....</b>	<b>8-9</b>

## **Beschlussfassung im Gemeinderat**

In den Sitzungen der Gemeinderäte, Stadträte und Kreistage werden nicht nur Debatten geführt, sondern man tritt dort hauptsächlich mit dem Ziel zusammen, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse sind Ausdruck der kommunalpolitischen Willensbildung durch eine Mehrheitsentscheidung der in die kommunalen Gremien gewählten Mitglieder im Namen der Bürgerschaft. Gefasst werden Beschlüsse zu ganz verschiedenen Angelegenheiten wie etwa zum Haushaltsplan, zu Gebührensatzungen, zur Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen an Private oder zu internen Angelegenheiten des kommunalen Vertretung wie z.B. der Geschäftsordnung.

Beschlüsse kann der Gemeinderat/Kreistag entweder in Form der Abstimmung oder in Form der Wahl fassen. Abstimmung und Wahl unterscheiden sich durch die der Beschlussfassung zugrunde liegende Fragestellung. Bei der Abstimmung geht es um eine Entscheidung in einer Sachfrage, während Wahlen Fragen der personellen Besetzung zum Gegenstand haben.

Damit Beschlüsse der kommunalen Vertretung (dazu gehören auch die Beschließenden Ausschüsse!) möglichst rechtlich nicht angreifbar werden und für nichtig erklärt werden müssten, sind strenge Voraussetzungen zu erfüllen, um zu einer wirksamen Beschlussfassung zu gelangen. Insbesondere gehören zu diesen Voraussetzungen nach § 39 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) bzw. sinngleich nach § 35 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO)

- die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung;
- die ordnungsgemäße Leitung der Sitzung;
- die Beschlussfähigkeit des jeweiligen kommunalen Gremiums.

## Ordnungsgemäße Einberufung

Die ordnungsgemäße Einberufung einer Sitzung muss den Formerfordernissen von § 36 SächsGemO (bzw. § 32 SächsLKrO) entsprechen. Danach kann der Gemeinderat/Kreistag allein durch den Bürgermeister/Landrat (im Falle seiner Verhinderung durch seinen allgemeinen Stellvertreter) einberufen werden.

Die Ladung zu den Sitzungen hat schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) zu erfolgen. Eine mündliche oder fernmündliche Ladung ist außer in Eilfällen nicht zulässig, auch wenn es im Einvernehmen mit dem Gemeinderat/Kreistag geschieht. Die Ladung muss nicht durch den Bürgermeister/Landrat oder seinen Stellvertreter unterzeichnet werden. Es genügt die Unterzeichnung durch einen Bediensteten, sofern nur klar ist, dass die Ladung in deren Auftrag erfolgt.

Die Ladung muss stets an alle Gemeinderäte/Kreisträte ergehen. Das gilt auch für jene, von denen im Voraus bekannt ist, dass sie zur Sitzung voraussichtlich nicht erscheinen können (z.B. wegen Urlaub oder Krankheit). Sollte aus welchem Grunde auch immer einem Gemeinderat/Kreisrat keine Ladung zugehen, gilt die Sitzung als nicht ordnungsgemäß zustande gekommen. Die Fehlerhaftigkeit wird auch nicht dadurch beseitigt, dass der nicht geladene Rat einem gefassten Beschluss nachträglich zustimmt.

Hat ein einzelner Rat keine Ladung zur Sitzung erhalten, gilt dieser Fehler als geheilt, wenn er dennoch zur Sitzung erschienen ist. Ist aber einem Rat trotz ordnungsgemäßer Ladung, warum auch immer, ihm das nicht zur Kenntnis gelangt, gilt die Sitzung trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.

Der Gemeinderat/Kreistag ist grundsätzlich in angemessener Frist einzuberufen. Nur in Eilfällen kann ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände die Sitzung einberufen werden.

Nach der Muster-Geschäftsordnung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages (SSG) hat dies „in der Regel sieben volle Tage vor dem Sitzungstag“ zu geschehen. Dabei sind mit der Tagesordnung die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Werden die Unterlagen nachgereicht, ist deshalb für die Berechnung auf den Zeitraum ab der Nachreichung abzustellen, abgesehen davon, es handelt sich um geringfügige Korrekturen bzw. unerhebliche Ergänzungen zu bereits ausgereichten Unterlagen.

Der Gemeinderat/Kreistag kann in öffentlicher Sitzung nicht, auch nicht einstimmig, eine Erweiterung der Tagesordnung beschließen. Dies verstieße gegen die Ladungsvorschriften und wäre insbesondere ein Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 37 SächsGemO, denn danach sind Zeit, Ort, und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben.

Allein der Bürgermeister/Landrat kann die Tagesordnung in der Sitzung nur dann erweitern, wenn ein Eilfall vorliegt.

Wurde nicht fristgerecht geladen, liegt keine ordnungsgemäße Ladung vor und kann folglich kein wirksamer Beschluss gefasst werden. Der Mangel einer zu kurzen Frist kann jedoch dadurch geheilt werden, wenn alle anwesenden Gemeinderäte/Kreisträte die Tagesordnung annehmen, ohne Widerspruch anzuzeigen. Wird aber der Durchführung der Sitzung unter Hinweis auf die verspätete Ladung auch nur von einem Rat widersprochen, können in der Sitzung keine Beschlüsse gefasst werden. Die Fehlerhaftigkeit eines dennoch gefassten Beschlusses kann nicht dadurch nachträglich geheilt werden, wenn der betreffende Rat seinen „Widerspruch“ später zurückzieht oder dass der nicht ordnungsgemäß geladene Gemeinderat dem Beschluss nachträglich zustimmt.

Ist aber der Gemeinderat/Kreistag einmal in die Sitzung eingetreten und hat über einen Verhandlungsgegenstand entschieden, ohne dass Widerspruch wegen Nichteinhaltung der Frist

ingelegt wurde, kann nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden, die Einberufung zur Sitzung oder die Informationen über den Verhandlungsgegenstand seien zu spät erfolgt.<sup>1</sup>

### **Ordnungsgemäße Leitung**

Eine ordnungsgemäße Leitung der Sitzung ist nach § 38 SächsGemO (bzw. § 34 SächsLKrO) dann gegeben, wenn der Vorsitzende die Sitzung eröffnet, die Verhandlungen leitet und die Sitzung schließt. Bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung des Bürgermeisters/Landrats gehen dessen Befugnisse auf den berechtigten Stellvertreter über. Im Einzelfall kann die Verhandlungsleitung auf ein Gemeinderats- bzw. Kreistagsmitglied übertragen werden, wenn z.B. der Vorsitzende bei einer zu verhandelnden Angelegenheit selbst befangen ist.

Wird die Sitzung vom Vorsitzenden ordnungsgemäß geschlossen und nicht nur unterbrochen, kann die Sitzung danach nicht wieder aufgenommen werden. In diesem Falle muss eine neue Sitzung unter Beachtung der Ladungsvorschriften einberufen werden. Ebenso ist die Wiederaufnahme eines bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunktes in derselben Sitzung ausgeschlossen und damit auch eine neue Beschlussfassung nicht mehr möglich.<sup>2</sup>

### **Beschlussfähigkeit**

Der Gemeinderat/Kreistag ist nach § 39 Abs. 2 SächsGemO (bzw. § 35 SächsLKrO) dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; Bürgermeister bzw. Landrat als stimmberechtigte Mitglieder werden hier mitgezählt.

Eine „Beschlussfähigkeit“ ist nur für die eigentliche Beschlussfassung erforderlich, während eine bloße Beratung oder ein rein informatorischer Tagesordnungspunkt auch bei beschlussunfähigem Gremium durchgeführt werden können.

Die Überprüfung der Beschlussfähigkeit, gegebenenfalls auch die Feststellung einer Beschlussunfähigkeit der Sitzung, ist durch den Vorsitzenden zu kontrollieren und nicht erst durch einen Antrag aus der Mitte des Gemeinderats/Kreistags. Eine Bestimmung in der Geschäftsordnung, wonach die Beschlussfähigkeit der Sitzung als gegeben gilt, solange sie nicht von einem Mitglied angezweifelt wird oder Feststellung beantragt wird, wäre mit dem sächsischen Kommunalrecht im Unterschied zu Bestimmungen in anderen Bundesländern nicht vereinbar.<sup>3</sup>

Stellen der Bürgermeister bzw. der Landrat im Nachhinein die Beschlussunfähigkeit der Sitzung fest, haben sie den dort gefassten Beschlüssen wegen Rechtswidrigkeit zu widersprechen (§ 52 Abs. 2 SächsGemO u. § 48 Abs. 2 SächsLKrO).

Für die Beschlussfähigkeit muss der Vorsitzende die Anwesenheit der erforderlichen Mindestzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums feststellen. Wie hier der Begriff „Anwesenheit“ zu verstehen und zu handhaben ist, dafür sorgt eine zuweilen erheiternde aber doch ernst gemeinte Passage aus dem Kommentar zur Sächsischen Gemeindeordnung:

„Unter Anwesenheit ist grundsätzlich nur die körperliche Anwesenheit zu verstehen. Anwesend ist daher auch ein Gemeinderat, der zwar auf seinem Platze sitzt, dem Sitzungsverlauf aber nicht folgt oder in seine Zeitung vertieft ist; auch ein kleines ‚Nickerchen‘ ist noch unschädlich. An der Anwesenheit im Rechtssinne fehlt es jedoch im Falle der Ohnmacht oder einem die Wahrnehmungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand. Der Gemeinderat muss sich zur Beratung und Beschlussfassung nicht an seinem, ihn im Sitzungsraum zugewiesenen Platz befinden. Es reicht, wenn er sich im Sitzungsraum aufhält. Nicht ausreichend ist dagegen das Aufhalten in einem vom Sitzungsraum deutlich abgegrenzten, den Zuschauern vorbehaltenen Teil des Saales, weil von dort ein Eingreifen in die Beratung nicht möglich ist. Demgemäß reicht auch der Aufenthalt in dem Gebäude, in dem sich der Sitzungsraum befindet, nicht aus. Gemeinderäte, die sich anschicken, den Sitzungsraum zu verlassen, geben damit zu erkennen, an der Abstimmung nicht mehr teilnehmen zu wollen; sie sind nicht mehr anwe-

send im Sinne von § 39 Abs. 1 Satz 1. Die Tatsache, dass der Sitzungsraum noch nicht verlassen war, als der Abstimmungsvorgang begann, ändert daran nichts. Für die Beschlussfähigkeit ist es jedoch unerheblich, ob der Gemeinderat an der vorhergehenden Beratung mitgewirkt hat.“<sup>4</sup>

### **Befangenheit und Beschlussunfähigkeit**

Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderats/Kreistags ist Beschlussfähigkeit auch dann gegeben, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Ist das kommunale Gremium nicht beschlussfähig, weil zu wenige stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der dann die Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind. Unter diesen drei Personen muss auch der Bürgermeister/Landrat oder sein Vertreter sein. In der SächsGemO bzw. SächsLKrO wird nicht bestimmt, innerhalb welcher Frist die zweite Sitzung zu erfolgen hat. Auch muss die Wiederholung nicht bereits auf die Tagesordnung der nächsten Gemeinderats-/Kreistagssitzung genommen werden; erst recht nicht ist die Einberufung einer Sondersitzung erforderlich. Voraussetzung für die Beschlussfassung in einer zweiten Sitzung ist ferner, dass die erste Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet gewesen ist.

Bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist nach § 39 Abs. 3 SächsGemO ausdrücklich darauf zu verweisen, dass für die Beschlussfähigkeit der Sitzung zwingend „mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt“ sein müssen. Damit soll an die Mitglieder des Gremiums eine besondere Aufforderung mit der Erinnerung an deren Teilnahmepflicht ergehen und damit zugleich ein Hinweis auf die Folgen ihres Fehlens gegeben wird. Deshalb wäre es nicht ausreichend, wenn die Ladung lediglich einen Verweis auf den Paragraphen als solchen enthält. Vielmehr muss auf den Inhalt der Vorschrift verwiesen werden.<sup>5</sup>

Ist der Gemeinderat/Kreistag auch in der zweiten Sitzung wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, entscheidet der Bürgermeister/Landrat an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Mitglieder. Sind auch der Bürgermeister/Landrat und sein Stellvertreter befangen, kann die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 117 SächsGemO einen Beauftragten dafür bestellen, sofern nicht der Gemeinderat/Kreistag ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters/Landrats bestellt.

Aus der Situation der Beschlussunfähigkeit kann sich die Notwendigkeit ergeben, dass der Bürgermeister/Landrat eine Eilentscheidung zu treffen hat, wenn durch eine Verzögerung der Entscheidung erhebliche Nachteile für die Kommune oder einzelne Einwohner eintreten würden und die Entscheidung deshalb nicht bis zu einer nächsten Gemeinderats-/Kreistagssitzung aufgeschoben werden kann. Da die Eilentscheidung dieselbe Wirkung wie ein Gemeinderats-/Kreistagsbeschluss hat, entfielen dann ggf. die zweite Sitzung. Die im Wege der Eilentscheidung getroffenen Entscheidungen bedürfen auch keiner nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinderat/Kreistag, sondern sind dem Gremium bekannt zu geben und zu begründen.

### **Gegenstände einfacher Art**

Über Gegenstände einfacher Art *und* geringer Bedeutung ist keine Abstimmung im kommunalen Gremium erforderlich, hier kann nach § 39 Abs. 1 SächsGemO bzw. § 35 Abs. 1 SächsLKrO im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

Aus dem Gesetzestext geht hervor, dass es sich um Gegenstände einfacher handeln muss, die gleichzeitig aber nur geringe Bedeutung für die Kommune haben, sodass ein Beschluss im kommunalen Gremium überflüssig wäre.

Auf den ersten Blick scheint es hier einen Bezug zum Begriff der „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ zugeben, für die nach § 53 Abs. 2 SächsGemO bzw. § 49 Abs. 2 SächsLKrO

allein der Bürgermeister/Landrat zuständig ist. Da aber Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung nicht dem Kompetenzbereich des Bürgermeisters/Landrats zugewiesen sind, bedarf es einer zusätzlichen Negativabgrenzung zu den Geschäften der laufenden Verwaltung. Es müssen zwar Gegenstände von geringer Bedeutung sein, jedoch darf die begrenzte Bedeutung nicht soweit gehen, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt. Angesichts der engen begrifflichen Nähe ist jedoch augenscheinlich, dass für die Beschlussfassung nach schriftlichen oder elektronischen Verfahren nur ein äußerst enger Anwendungsbereich verbleibt. „Dies erklärt es auch, dass diese Verfahrensart in der kommunalpolitischen Praxis nur eine geringe Bedeutung genießt und, wenn überhaupt, wohl eher aus politischen Gründen (Rückendeckung durch den Gemeinderat) gewählt wird.“<sup>6</sup>

### Offene Abstimmung als Regel

Wird im kommunalen Gremium über einen Beschluss abgestimmt, gilt hier nach § 39 Abs. 6 SächsGemO bzw. § 35 Abs. 6 SächsLKrO der Grundsatz der offenen Abstimmung. Wahlen werden hingegen nach § 39 Abs. 7 bzw. § 35 Abs. 7 geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Jedoch kann offen gewählt werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

In besonderen Situationen kommt es hin und wieder zur namentlichen Abstimmung als einer besonderen Form der offenen Abstimmung. Die Muster-Geschäftsordnung des SSG orientiert darauf, dass der Gemeinderat namentlich abzustimmen hat, „wenn es ein Fünftel der Mitglieder des Gemeinderates beantragt. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken.“ Üblicherweise erfolgt die Stimmabgabe, indem der Vorsitzende jedes einzelne Mitglied aufruft und dieses mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ antwortet.

„Die namentliche Abstimmung ist, soweit die Geschäftsordnung keine diesbezüglichen Regelungen enthält, stets zulässig, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Namentliche Abstimmung sollte aber nur in Angelegenheiten erfolgen, die für die Gemeinde von besonderer finanzieller, politischer, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Bedeutung sind.“<sup>7</sup>

Nur im Ausnahmefall kann aus wichtigem Grund in geheimer Abstimmung ein Beschluss gefasst werden. Jedoch bestimmen SächsGemO bzw. SächsLKrO nicht weiter, was wichtige Gründe für eine geheime Abstimmung sein könnten. In den Kommentaren zur SächsGemO und SächsLKrO finden sich dazu folgende Aussagen:

- „...nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes darf geheim abgestimmt werden, nämlich dann, wenn zu befürchten ist, dass ansonsten eine freie und unbeeinflusste Entscheidung nicht getroffen werden kann.“ (Menke/Arens)
- „...dass ... eine offene Abstimmung zu echten Konflikten im örtlichen Leben und auch zu Schwierigkeiten im Privat- oder Geschäftsleben führen kann. In solchen Fällen wertet die SächsGemO das Interesse an einer freien und unbeeinflussten Entscheidung höher als das an der Erkennbarkeit der Stellungnahme. Die geheime Abstimmung findet ihre Rechtfertigung darin, dass sie das Ratsmitglied von den Bedenken, sein Votum könnte der oder den betroffenen Personen bekannt werden, befreit und es damit zu einer nur seinem Gewissen unterworfenen Entscheidung befähigt, wodurch auch das freie Mandat nach § 35 Abs. 3 gesichert wird.“ (Ergänzbarer Kommentar)
- „Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen Einzelner die geheime Abstimmung erfordern. Ein solcher Grund liegt nicht bereits dann vor, wenn die Maßnahme in der Öffentlichkeit unpopulär ist, ist jedoch gegeben, wenn auf die Kreisräte großer öffentlicher Druck ausgeübt wird.“ (Sponer/Jacob/Menke)<sup>8</sup>

Aber das Gebot der offenen Stimmabgabe hat Vorrang. Es entspricht dem demokratischen Öffentlichkeitsprinzip nach § 37 SächsGemO bzw. § 33 SächsLKrO und bleibt von gewichtiger und grundlegender Bedeutung für eine funktionierende, für die Bürgerschaft transparente

kommunale Demokratie. Der einzelne Gemeinderat/Kreisrat hat in einer offenen Abstimmung für jedermann erkennbar „Farbe zu bekennen“ und zu seiner Überzeugung zu stehen. Auf diese Weise erhalten die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, die Auffassungen ihrer gewählten Vertreter zu den einzelnen Sachentscheidungen zu erkennen.

Erfolgt zu einer Angelegenheit eine geheime Abstimmung in Verkennung der rechtlichen Grenzen, obwohl dazu eine offene Abstimmung durchzuführen wäre, gilt der Beschluss als rechtswidrig und wäre auch rechtlich anfechtbar.

AG

<sup>1</sup> Vgl. *Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar...*, G § 36, Randnummer (Rn) 14ff.

<sup>2</sup> Vgl. *ebenda*, G § 39, Rn 19.

<sup>3</sup> Vgl. *ebenda*, G § 39, Rn 40.

<sup>4</sup> *Ebenda*, G § 39, Rn 37.

<sup>5</sup> Vgl. *ebenda*, G § 39, Rn 42ff.

<sup>6</sup> *Ebenda*, G § 39, Rn 26.

<sup>7</sup> *Ebenda*, G § 39, Rn 81.

<sup>8</sup> *Menke/Arens, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Kommentar, 4. Aufl., Kohlhammer 2004, S. 109. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar...*, G § 39, Rn 84f. *Sponer/Jacob/Menke, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen. Handkommentar, 2. Aufl., Boorberg 1999, S. 112.*

## **Demografische Entwicklung und Abfallwirtschaft**

Der demografische Wandel verändert die Gesellschaft. Welchen Einfluss werden diese Veränderungen auf die kommunale Abfallwirtschaft haben? Wie kann darauf seitens der Kommunen reagiert werden? Ein neuer Leitfaden gibt Antworten.

Der demografische Wandel ist in weiten Teilen Deutschlands bereits sichtbar. In Großstädten wie Frankfurt am Main wird mit einem Bevölkerungszuwachs von 14 Prozent bis 2030 gerechnet. Umgekehrt zeigt sich überwiegend in ländlichen Kreisen ein Bevölkerungsrückgang von bis zu 20 Prozent. Mit Blick auf die Abfallwirtschaft muss daher in überwiegend bereits dicht besiedelten Räumen tendenziell mit einem noch höheren Aufkommen an Haushalts- und Geschäftsmüll gerechnet werden, in vielen dünn besiedelten ländlichen Kreisen eher mit einem Rückgang. Neben den Änderungen des Abfallaufkommens ist die zunehmende Alterung der Bevölkerung als besondere Herausforderung zu sehen.

Im neuen Leitfaden „Auswirkungen des demografischen Wandels auf die kommunale Abfallwirtschaft“ wurden die Herausforderungen der demografischen Veränderungen für verschiedene Felder der Abfallwirtschaft zusammengefasst und Lösungsmodelle dargestellt. Der Leitfaden sensibilisiert für die sich abzeichnenden demografiebedingten Veränderungen. Er gibt Anregungen für eine frühzeitige Weichenstellung und ist damit eine Unterstützung für zukunftsfähiges Handeln. Ein Fokus wird dabei auf das Abfallaufkommen und die Stoffströme sowie die Handlungsfelder Logistik, Anlagenpark und Personal gelegt. Zudem werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen vorgestellt und die Ergebnisse der neuen Studie übersichtlich und nutzungsorientiert zusammengefasst.

Grundlage des Leitfadens sind Erkenntnisse aus dem FuE-Vorhaben „Demografischer Wandel und Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft – Ermittlung der Auswirkungen des demografischen Wandels auf Abfallanfall, Logistik und Behandlung und Erarbeitung von ressourcenschonenden Handlungsansätzen“. Das Vorhaben wurde vom Umweltbundesamt beauftragt und vom Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) im Konsortium mit dem Öko-Institut bearbeitet.

Bei der Studie stand zunächst die Analyse der deutschen Abfallwirtschaft im Vordergrund, wobei neben einer Darstellung des Status quo, die künftigen Entwicklungen in Szenarien berücksichtigt wurden. Des Weiteren wurde in vier Fallstudien-Kommunen die demografische und abfallwirtschaftliche Situation untersucht: im Land Berlin und in den Landkreisen Groß-Gerau, Greiz und Mecklenburgische Seenplatte.

Im Leitfaden werden die Herausforderungen der demografischen Veränderungen für verschiedene Felder der Abfallwirtschaft zusammenfassend skizziert und Lösungsansätze prägnant dargestellt. Der Leitfaden sensibilisiert für die sich abzeichnenden demografiebedingten Veränderungen und gibt Anregungen für eine frühzeitige Weichenstellung, wobei eine Hilfestellung für zukunftsfähiges Handeln gegeben wird.

Der Leitfaden gliedert sich in vier Abschnitte. Einleitend wird die Problemstellung beschrieben, woraufhin auf die Auswirkungen des demografischen Wandels und den damit verbundenen Herausforderungen für die Abfallwirtschaft eingegangen wird. Im nächsten Abschnitt werden Maßnahmen und Handlungsempfehlungen vorgestellt. Im letzten Abschnitt werden die Ergebnisse der Studie zusammenfassend „auf einem Blick“ dargestellt und können für den eiligen Leser erste Informationen für den Arbeitsalltag bereitstellen.

Leitfaden und Endbericht der Studie stehen kostenfrei zum Download bereit unter: <https://difu.de/node/11607>

aus: *Difu-Berichte Nr. 4/2017*

## **Ehrenamtliches Engagement**

Für Städte und Gemeinden sind das ehrenamtliche Engagement, die freiwillige Wahrnehmung von Aufgaben und das, was Bürgerinnen und Bürger als eigenen Beitrag für die Gemeinschaft leisten, unverzichtbar. „Ohne die große Zahl freiwillig engagierter Bürger/innen wären die Kommunen um eine Vielzahl von sportlichen, kulturellen, Bildungs- und Freizeitangeboten ärmer, um soziale und gesundheitliche Hilfeleistungen, aber auch um die Mitwirkung von Bürger/innen an der Zukunftsgestaltung des lokalen Gemeinwesens. Hierzu zählen auch die ehrenamtlichen Kommunalpolitiker/innen, die das Rückgrat unserer Demokratie bilden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, Dr. Gerd Landsberg anlässlich des Internationalen Tages des Ehrenamtes am 5. Dezember 2017 in Berlin.

Wir stehen derzeit vor immensen gesellschaftlichen Herausforderungen, die das ehrenamtliche Engagement unverzichtbar machen. Mit großer Sorge ist die scheinbare Verrohung der Gesellschaft durch die ansteigende Hass- und Gewaltkriminalität zu beobachten. Diese richtet sich gegen Polizisten, Rettungskräfte, Kommunalpolitiker, aber auch zahlreiche ehrenamtliche Kräfte, die sich tagtäglich für diese Gesellschaft einsetzen. Dies ist nicht hinnehmbar. Der Staat ist gefordert, diese Personen stärker zu schützen und auf allen Ebenen für mehr Toleranz, Zusammenhalt in der Gesellschaft sowie gegen Hass und Ausgrenzung zu argumentieren!

Wir sind deshalb auf Menschen angewiesen, die mit ihrem Beitrag fürs Gemeinwohl den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken und für andere Verantwortung übernehmen. Wir danken allen Ehrenamtlichen, die sich im Verein, in einer Organisation oder im direkten Kontakt für andere Menschen einsetzen. „Diese Menschen leisten beispielsweise bei der Freiwilligen Feuerwehr, im THW, im Sport, in der Nachbarschaftshilfe oder im Integrationsbereich viel für unser gesellschaftliches Miteinander und bereichern so unser Zusammenleben. Unsere Gesellschaft braucht dieses Engagement“, sagte Landsberg.

31 Millionen Menschen engagieren sich in Deutschland ehrenamtlich in ihrer Freizeit, über 45 Prozent der Menschen ab 14 Jahren übernehmen damit Verantwortung und engagieren sich. Das sind zehn Prozentpunkte mehr als noch vor 15 Jahren.

Wie stark die Kultur des Ehrenamtes bei uns ist, zeigt sich gerade in Zeiten unter ganz neuen Herausforderungen. Viele Menschen engagieren sich mit hohem persönlichem, zeitlichem und auch finanziellem Aufwand bei der Integration von Flüchtlingen. Über 300.000 ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker stärken durch ihre Arbeit die Demokratie vor Ort. Im Zivil- und Bevölkerungsschutz, der überwiegend vom Ehrenamt getragen wird, engagieren sich 1,7 Millionen Menschen in den Freiwilligen Feuerwehren, den großen Hilfsorganisationen oder beim Technischen Hilfswerk und reagieren so unverzüglich bei Katastrophen. In über 91.000 Sportvereinen mit 27 Millionen Mitgliedern sind über 8 Millionen ehrenamtlich engagiert. Gerade der Sport bietet die Möglichkeit, Vorurteile zu überwinden.

*DStGB, Berlin, 5. Dezember 2017*

## **Erste Gedanken zu den Kommunalwahlen 2019**

94 Prozent der Ostdeutschen finden Demokratie prinzipiell gut, aber nur 44 Prozent glauben, dass sie auch richtig umgesetzt wird<sup>1</sup>. Massive Zweifel an der Demokratie auf der einen Seite – und auf der anderen Seite gestiegenes Interesse der Deutschen an Politik.

Im Jahr 2018 finden in zwanzig sächsischen Gemeinden Bürgermeisterwahlen statt. Nix für die leichte Schulter, aber auch nicht vergleichbar mit der anstehenden Kommunalwahlen 2019, bei der alle Räte und Kreistage neu zusammengesetzt werden. Neben Meißen und Kamenz sind es eher kleinere Orte, die ein neues Gemeindeoberhaupt bestimmen. Ein Teil der neu zu wählenden Bürgermeister wird seine Aufgaben wieder ehrenamtlich erfüllen. Gerade hier wurde in den letzten Jahren sichtbar, dass es immer weniger Kandidaten gibt. Ich kann durchaus verstehen, dass sich niemand mehr für den Posten eines ehrenamtlichen Bürgermeisters interessiert. Bürokratie, leere Kassen und ein hoher Arbeitsaufwand machen die Aufgabe – die eigentlich ein Nebenjob sein soll – unattraktiv. Und von Parteien wollen die meisten auch nichts wissen. „Parteipolitik gehört nicht in eine Kommune“, ist ein oft gehörter Satz aus Rathäusern. 70 Prozent aller Bürgermeister in Thüringen haben kein Parteibuch. In den sächsischen Rathäusern schwindet ebenfalls der Einfluss der Parteien: Zur Kommunalwahl 2015, bei der die Wähler in 223 Städten und Gemeinden neue Bürgermeister bestimmen konnten, setzten sich nach Angaben des Statistischen Landesamts in Kamenz 77 Einzelbewerber und 48 Kandidaten von Wählervereinigungen durch. Damit regieren mehr Gemeindeoberhäupter ohne als mit Parteibuch in Sachsen. In 88 Kommunen brachte die Wahl neue Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister ins Amt. Vor allem die CDU hat an Einfluss verloren: In nur noch 76 von 223 Kommunen gaben die meisten der Wähler ihre Stimme dem Kandidaten der Christdemokraten. Das entspricht gut einem Drittel der Orte, in denen gewählt wurde. 2008 holte die CDU noch in 41 Prozent der Städte und Gemeinden die Bürgermeisterposten. Lediglich fünf Orte gewann sie hinzu.<sup>2</sup>

Bei Kommunalwahlen schauen die Wählerinnen und Wähler eben weniger auf die Parteien im Bundestag oder Landtag. Bei ihrer Wahlentscheidung lassen sie sich vielmehr davon leiten, welchen Parteien, Wählervereinigungen oder Personen sie am ehesten zutrauen, die lokalen, kommunalen Probleme zu lösen. In Wahlprogrammen, Wahlaussagen, Wählerbriefen oder anderen Formen der Wahlwerbung sind nicht nur allgemeine Bekenntnisse gefragt, sondern möglichst klare Aussagen zu den in der jeweiligen Kommune anstehenden Aufgaben, Projekten, Investitionen usw.

Parallel dazu beginnt bereits jetzt die KandidatInnengewinnung, welche eine entscheidende Aufgabe in Vorbereitung auf die Kommunalwahlen ist. Eine Partei oder Wählervereinigung, die es zuwege bringt, für die Kommunalwahlen eine genügende Zahl respektabler Kandidatinnen und Kandidaten aufzustellen, erhöht die Chancen für ein gutes Wahlergebnis ganz beträchtlich. Denn: wie kaum andere Wahlen sind Kommunalwahlen in sehr hohem Maße Personenwahlen.

Um vielleicht erste Türen aufzustoßen bietet das Kommunalpolitische Forum Sachsen wieder seine Erfolgsveranstaltung „Lust auf Stadtrat“ oder „Misch dich ein - das kommunale Mandat“ an. Eine perfekte Abendveranstaltung für alle, die erstmal „reinschnuppern“ wollen und bestimmt viele Fragen haben. Vermittelt werden soll, wie Ratsarbeit funktioniert, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen es gibt, welche Einflussmöglichkeiten und Gestaltungsspielräume der Rat hat und anderes mehr. Mit diesem Angebot kommen wir gerne auch in die kleineren Orte, die es meist schwieriger haben mit der KandidatInnenfindung.

**Lars Kleba, Stellv. Vorsitzender des KFS**

<sup>1</sup> *mdr -Exakt - \_So\_leben\_wir!-Staatsbu`rger\_oder\_Wutbu`rger?*

<sup>2</sup> [https://www.statistik.sachsen.de/wahlen/kw/kw2014/Seite\\_1\\_2014.htm](https://www.statistik.sachsen.de/wahlen/kw/kw2014/Seite_1_2014.htm)

<p><b>Impressum:</b>          Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.          01127 Dresden          Großenhainer Straße 99          Tel.: 0351-4827944 oder 4827945          Fax: 0351-7952453  <a href="mailto:info@kommunalforum-sachsen.de">info@kommunalforum-sachsen.de</a>  <a href="http://www.kommunalforum-sachsen.de">www.kommunalforum-sachsen.de</a>          Redaktion: A. Grunke          V.i.S.d.P.: P. Pritscha</p>	<p><i>Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.</i></p>	
--	---	---